

Bern, 17. November 2005

## Asylsuchende aus Äthiopien

### **Position der Schweizerischen Flüchtlingshilfe SFH**

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH verfolgt mit Aufmerksamkeit die Entwicklung der Situation in Äthiopien. Aufgrund der drastischen Verschlechterung der Menschenrechtslage, der instabilen Sicherheitslage und der Gefahr eines Kriegsausbruchs, ruft die SFH zu grosser Vorsicht bei der Prüfung von Asylgesuchen von äthiopischen Staatsangehörigen und zu laufender Beobachtung der Lageentwicklung auf. Anknüpfend an ihre frühere Position<sup>1</sup> und gestützt auf eine neue Lageanalyse<sup>2</sup> nimmt die SFH wie folgt Stellung zur Beurteilung von Gesuchen von Asylsuchenden aus Äthiopien:

### 1 Asylgewährung

Insbesondere folgende Personen können einer asylrelevanten Verfolgung unterliegen und haben keine sichere oder zumutbare inländische Fluchtalternative in Äthiopien:

- **Prominente Oppositionsmitglieder und deren Familien und Verwandte**, Mitglieder und SympathisantInnen von Oppositionsparteien, vor allem Mitglieder der *All Ethiopia Unity Party* (AEUP), der *United Ethiopian Democratic Party* (UEDP) sowie der Oppositionskoalition *Coalition for Unity and Democracy* (CUD).
- **Mitglieder und SympathisantInnen der Oromo Liberation Front** (OLF) sowie deren Familienmitglieder.
- **Personen mit Verbindung zu einflussreichen Oromo-Organisationen**, wie beispielsweise der NGO *Mecha and Tulema Association* (MTA), insbesondere aber Führungskräfte. Dann auch Mitglieder der «Oromo-Kirche» *Ethiopian Evangelical Mekane Yesus Church*.
- **Personen, die nachweislich verdächtigt werden, für einflussreiche Oromo-Organisationen gearbeitet zu haben**, darunter fallen Angehörige der Bevölkerungsgruppe der Oromo (insbesondere Personen, die gegen politische oder gesellschaftliche Konventionen verstossen), LehrerInnen (insbesondere für die Sprachen Oromigna und Tigrinja), Oromo-StudentInnen sowie Mitglieder des *Oromiya National Congress* (ONC).
- **Führungskräfte der Ethiopian Teachers' Association** (ETA).

Weyermannsstrasse 10  
Postfach 8154  
CH-3001 Bern

Für Paketpost:  
Weyermannsstrasse 10  
CH-3008 Bern

T++41 31 370 75 75  
F++41 31 370 75 00

info@osar.ch  
www.osar.ch

PC-Konto  
30-16741-4  
Spendenkonto  
PC 30-1085-7

<sup>1</sup> SFH-Position vom April 2001 zu Äthiopien.

<sup>2</sup> SFH, Äthiopien Update vom 3. November 2005; vgl. auch Amnesty International, Position von Amnesty International zur Wegweisung von abgewiesenen Asylsuchenden nach Äthiopien und Eritrea und zur Situation von äthiopischen und eritreischen Asylsuchenden in der Schweiz, 31.08.2005.

- **MenschenrechtsaktivistInnen**, darunter Führungskräfte, Mitglieder und AnhängerInnen des *Ethiopian Human Rights Council* (EHRCO) sowie der *Human Rights League*.
- **Frauen und Mädchen**, die von weiblicher Genitalverstümmelung, häuslicher Gewalt oder Zwangsverheiratung bedroht sind oder Opfer des so genannten Brautraubes wurden.
- **JournalistInnen und HerausgeberInnen** privater Medien, vor allem auch Oromo-JournalistInnen.
- **Angehörige der Bevölkerungsgruppe der Anuak**.
- **Mitglieder der *Ogaden National Liberation Front* (ONLF) und Kämpfer der *Ogaden National Liberation Army* (ONLA) sowie Personen, die nachweislich verdächtig** werden, für eine dieser Organisationen gearbeitet zu haben.
- **Personen, die in hohen Positionen in der früheren Regierung von Mengistu Haile Mariam** tätig waren.

## 2 Vorläufige Aufnahme

Der Vollzug der Wegweisung nach Äthiopien galt während mehrerer Jahre als blockiert und soll jetzt wieder möglich sein. Ist seit dem letzten Entscheid betreffend die Wegweisung längere Zeit verstrichen, so ist die Durchführbarkeit des Wegweisungsvollzugs von Amtes wegen oder auf Gesuch hin neu zu prüfen. Aufgrund der instabilen Lage sollten Entscheide betreffend den Wegweisungsvollzug nur mit grosser Zurückhaltung gefällt werden.

Die vorläufige Aufnahme ist insbesondere folgenden Personen zu gewähren, für die der Wegweisungsvollzug undurchführbar ist:

### 2.1 Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs

Aufgrund der instabilen Lage und der Möglichkeit des Ausbruchs eines Krieges zwischen Äthiopien und Eritrea muss die Entwicklung laufend beobachtet werden.

**Zurzeit ist der Vollzug der Wegweisung für folgende Personen unzumutbar, weil ihnen eine konkrete Gefährdung droht:**

- **ÄthiopierInnen eritreischer Herkunft**, wenn im Einzelfall deutlich wird, dass aufgrund der extrem willkürlichen und unbeständigen Praxis äthiopischer Behörden kein Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen und Identitätsdokumenten möglich ist oder eine Ausschaffung nach Eritrea ohne zumutbare Niederlassungsmöglichkeit droht.
- **Personen mit schwer wiegenden oder chronischen Erkrankungen**, die auf spezielle medizinische Versorgung angewiesen sind.
- **Besonders verletzte Personen**, wenn sie über kein soziales Netz verfügen und sich das Existenzminimum nicht sichern können:

- Alte, Behinderte, Kinder, Traumatisierte;
- Personen, die als Jugendliche geflohen sind und lange Zeit im Ausland lebten, weder über ein eigenes Vermögen noch über familiären Rückhalt verfügen;
- alleinstehende und verwitwete Frauen, alleinerziehende Mütter und Frauen;
- grosse Familien.

Auch für Personen, die sich nach einem längeren Aufenthalt besonders stark in der Schweiz assimiliert haben, kann der Vollzug der Wegweisung unzumutbar sein.

## **2.2 Schwerwiegende persönliche Notlage**

Ist ein Asylverfahren während mehr als vier Jahren hängig, ist das Vorliegen einer schwer wiegenden persönlichen Notlage zu prüfen.

Zahlreiche abgewiesene Asylsuchende dürften sich seit mehr als vier Jahren in der Schweiz aufhalten und in der Zwischenzeit gut in die schweizerischen Verhältnisse integriert sein. Auch bei bereits abgeschlossenen Verfahren sollte deshalb die Möglichkeit eröffnet werden, das Vorliegen einer schwerwiegenden persönlichen Notlage zu prüfen.

## **2.3 Unmöglichkeit des Wegweisungsvollzugs**

Ist der Vollzug der Wegweisung zwangsweise nicht durchführbar und ist auf absehbare Zeit auch keine freiwillige Rückkehr möglich, ist die vorläufige Aufnahme wegen Unmöglichkeit des Vollzugs zu gewähren (EMARK 1995/Nr. 14).

Aufgrund eines drohenden Krieges zwischen Äthiopien und Eritrea kann sich durch Grenzschiessungen, versperrte oder unsichere Transportwege respektive der Einreise-Verweigerung der Vollzug der Wegweisung als technisch unmöglich erweisen. Unmöglichkeit liegt auch vor, wenn die äthiopischen Behörden nicht bereit sind, Einreisepapiere zu erteilen.

# **3 Rückkehr**

Die SFH begrüsst die Unterstützung der freiwilligen Rückkehr an den Herkunftsort in Zusammenarbeit mit dem UNHCR. Es wird empfohlen:

- die Rückkehr mit dem UNHCR zu koordinieren;
- die Sicherheit der Rückkehrenden laufend zu beobachten;
- Jugendlichen den Abschluss einer Berufsausbildung in der Schweiz zu ermöglichen;
- die Hilfe an Rückkehrende mit Strukturhilfe vor Ort zu verbinden;
- die Auszahlung von SiRück-Beträgen und Sozialleistungen zu gewährleisten.